



II- 996 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5905/13-1-1976

377/AB

1976 -07- 05

zu 395/J

## ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der  
Abg. Zeillinger, Melter, Dr. Stix und  
Genossen, Nr. 395/J-NR/1976 vom 1976 05 10:  
"ÖBB-Familien- und Kleingruppenermäßigungen".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

Ausländische Tarifregelungen werden von den ÖBB nur dann in Erwägung gezogen, wenn sie mit dem gesetzlichen Auftrag nach kaufmännischer Geschäftsführung vereinbar und für den Reisenden attraktiv sind.

Ein detaillierter Vergleich ÖBB - Deutsche Bundesbahnen zeigt, daß die Tarifkonzeption der ÖBB familienfreundlicher ist.

Während in Österreich lediglich zwei Kinder, für die eine Familienbeihilfe bezogen wird, für die Erlangung der Familienermäßigung vorausgesetzt werden, sind es in Deutschland drei Kinder. Eine Familie mit nur zwei Kindern hat daher in Deutschland nur dann die Möglichkeit, verbilligt zu reisen, wenn sie sich der sogenannten "Kleingruppenermäßigung" bedient. Diese wird - ganz allgemein - einer Gruppe von mindestens drei gemeinsam reisenden Personen gewährt, wobei zwei Personen den vollen, die restlichen Personen der Gruppe den halben Fahrpreis zu bezahlen haben. Eine dreiköpfige Familie nimmt daher vielfach diese Begünstigung in Anspruch, wobei der hiebei erzielbare Preisvorteil insgesamt 10 % beträgt, da

lediglich dem Kind eine Ermäßigung in Form des halbierten Kinderfahrpreises zusteht. Eine Preisermäßigung im Ausmaß von 10 % bieten die ÖBB aber in Form der Ermäßigten Rückfahrkarte allen Reisenden an.

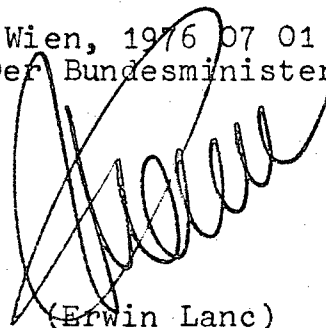
Demgegenüber reisen in Österreich sämtliche im Besitz einer ermäßigten Familienfahrkarte befindlichen Personen - also auch die Eltern bzw. ein Elternteil - zum halben Fahrpreis. Falls aber in Deutschland eine Familie die Bahn nicht mit einer Kleingruppenermäßigung sondern mit einer Familienermäßigung benützt, besteht der Vorteil einer solchen lediglich darin, daß die Kinder ab dem zwölften Lebensjahr weiterhin eine 50 % Ermäßigung gegenüber dem vollen Fahrpreis erhalten.

In diesem Zusammenhang wäre auch zu erwähnen, daß die ÖBB - unabhängig von einer Familienermäßigung - Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr unentgeltlich und Kinder bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr zum halben Fahrpreis befördern. Im Tarif der Deutschen Bundesbahnen sind die entsprechenden Altersgrenzen hingegen mit vier bzw. zwölf Jahren festgesetzt.

Zu Frage 3:

Wenngleich die angestellten Vergleiche die familienfreundliche Tarifpolitik der Österreichischen Bundesbahnen nachweisen, werden bei Tarifneuregelungen der Familie mit einem Kind noch besondere Überlegungen zu widmen sein.

Wien, 1976 07 01  
Der Bundesminister:



(Erwin Lanc)